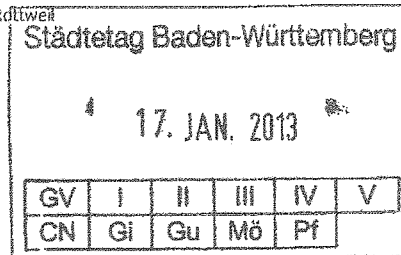


Stadt Rottweil • Erster Beigeordneter • Postfach 1753 • 78617 Rottweil

Städtetag Baden-Württemberg  
Herrn Prof. Stefan Gläser  
Postfach 104361  
70038 Stuttgart



Bürgermeister Werner Guhl

Neues Rathaus / Zimmer 108  
Telefon: 0741 494-202  
Telefax: 0741 494-378  
E-Mail: Werner.Guhl  
@Rottweil.de

Az: gu/ma

14. Januar 2013

### Bessere Repräsentanz von Frauen in der Kommunalpolitik Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuung und Angehörigenpflege Ihre Anfrage vom 07.12.2012

Sehr geehrter Herr Gläser,

Sie haben mit Schreiben vom 07.12.2012 über die Bemühungen der Landesregierung, die Repräsentanz von Frauen in der Kommunalpolitik zu verbessern, sowie Ihre Unterstützung dieses Anliegens unterhalb der Ebene einer gesetzlichen Quotenfixierung berichtet. Darüber hinaus haben Sie auch darüber informiert, dass das Innenministerium hierfür nun eine gesetzliche Regelung (Rechtsanspruch, Soll- oder Kann-Regelung) zur Entschädigung von Ratsmitgliedern für deren Aufwendungen betreffend Kinderbetreuung und Angehörigenpflege infolge der Teilnahme an Ratssitzungen in den Raum stellt.

Da für Sie die Entschädigungsbestimmungen in diesem Bereich aller Mitgliedsstädte von Interesse sind, teile ich Ihnen gerne mit, dass die Stadt Rottweil ihren Ratsmitgliedern, die einen Aufwand für Kinderbetreuung oder Angehörigenpflege geltend machen, seit 10. Oktober 2004 ein erhöhtes Sitzungsgeld gewährt. Der Gemeinderat hat im Jahr 2004 beschlossen, folgenden Passus in die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit aufzunehmen:

#### § 2 Absatz 2a

Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege eines Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Absatz 1 Satz 2 ein erhöhtes Sitzungsgeld von 45,00 Euro. Bei ganz- oder mehrtägiger Inanspruchnahme beträgt das erhöhte Sitzungsgeld pro Tag 100,00 Euro.

Das Sitzungsgeld wird für alle Mitglieder des Gemeinderats, also sowohl Frauen wie auch Männer, für die die Voraussetzungen zutreffen, verdoppelt. Diese Ratsmitglieder erhalten pro Sitzung anstatt 22,50 Euro bzw. 50 Euro bei ganztägiger Inanspruchnahme 45 Euro bzw. 100 Euro.

Der Gemeinderat setzt sich derzeit aus 6 weiblichen und 21 männlichen Mitgliedern zusammen. Ob diese Änderung der Entschädigungsregelungen dazu beigetragen hat, die Repräsentanz von Frauen in unserem Gemeinderat zu erhöhen, kann nicht festgestellt werden. Derzeit nehmen zwei männliche Mitglieder des Gemeinderats das erhöhte Sitzungsgeld in Anspruch.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Guhl', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Werner Guhl  
Bürgermeister

# AG Haupt- und Organisationsämter

Kommunikationsplattform

- [Startseite](#)
- [Kommunenprofile](#)
  - [Kommunenliste](#)
  - [Mein Profil](#)
  - [Mitarbeiter](#)
- [Blog](#)
  - [Alle Artikel](#)
  - [Kategorien](#)
  - [Neuer Beitrag](#)
- [Austauschordner](#)
- 

Suchtext hier eingeben

[Home](#) > [Allgemein](#), [Organisation](#) > [Bessere Repäsentanz von Frauen in der Kommunalpolitik durch Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuung und Angehörigenpflege?](#)  
[Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern: Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen](#) [Gemeinderäte mit iPads ausstatten](#)

## **Bessere Repäsentanz von Frauen in der Kommunalpolitik durch Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuung und Angehörigenpflege?**

7. Dezember 2012 [Möding](#) [Einen Kommentar schreiben](#) [Kommentare](#)

Die Landesregierung hat nach intensiven internen Beratungen, von ihrem Vorhaben Abstand genommen, zu den Kommunalwahlen 2014 eine Frauenquote in das Wahlrecht einzuführen.

Die Verbesserung der Repräsentanz von Frauen in der Kommunalpolitik bleibt gleichwohl ein großes Anliegen der Regierung. Das Innenministerium stellt hierfür nun eine gesetzliche Regelung zur Entschädigung von Ratsmitgliedern für deren Aufwendungen betreffend Kinderbetreuung und Angehörigenpflege infolge der Teilnahme an Ratssitzungen in den Raum (Auszug aus dem Schreiben IM vom 05.12.2012 im Austauschordner). Umfassende Informationen hierzu erfolgen noch via Rundschreiben R 21387/2012.

Das Ministerium hat den Städtetag um Stellungnahme gebeten.

Was halten Sie von einer in § 19 GemO und § 15 LkrO gesetzlich normierten Entschädigung für Aufwendungen zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger für die Teilnahme an Ratssitzungen?

Gibt es in Ihrer Stadt bereits heute entsprechende Entschädigungsbestimmungen?

Kategorien [Allgemein](#), [Organisation](#) Tags:  
[Kommentare \(9\)](#) [Einen Kommentar schreiben](#)

[Per E-Mail verschicken](#)

1. unarr  
10. Dezember 2012, 09:06 | [#1](#)  
[Antwort](#) | [Zitat](#)

Die Universitätsstadt Tübingen sieht in der Entschädigungssatzung ([http://www.tuebingen.de/Dateien/entschaedigung\\_ehrenamtlicher\\_taetigkeit.pdf](http://www.tuebingen.de/Dateien/entschaedigung_ehrenamtlicher_taetigkeit.pdf)) ein erhöhtes Sitzungsgeld für diesen Fall vor:

“(4) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Absatz 3 ein erhöhtes Sitzungsgeld bei einer Dauer

- a) bis zu 3 Stunden von 30,00 Euro,
- b) von mehr als 3 Stunden von 60,00 Euro.”

Im Gemeinderat wird dies in mehreren Fällen in Anspruch genommen und vereinfacht es jungen Frauen ihre Gemeinderatstätigkeit auch nach der Geburt eines Kindes fortzuführen bzw. aufzunehmen.

[Antwort]

2. bpawlak  
10. Dezember 2012, 10:10 | #2  
[Antwort](#) | [Zitat](#)

Die Gesilinger Satzung hat für diesen Fall keine Regelung. Ein Bedarf eine entsprechende Regelung aufzunehmen wird aktuell nicht gesehen.

Hier unsere Satzungsregelung:

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Geislingen an der Steige eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte besteht
  - a) aus einem monatlichen Grundbetrag von 60,00 €
  - b) aus einem Sitzungsgeld pro Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse von 30,00 €
- (3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Auslagen eine weitere Entschädigung von monatlich 30,00 € zuzüglich 4,00 € je Fraktionsmitglied.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte wird als Sitzungsgeld mit 30,00 € pro Sitzung gezahlt.
- (5) Sitzungsgeld für zwei Sitzungen wird nur gewährt, wenn die Anwesenheit in der Summe aller Sitzungen länger als 4 Stunden dauert.

[Antwort]

3. azimmermann  
10. Dezember 2012, 12:19 | #3  
[Antwort](#) | [Zitat](#)

Hallo,

die Satzung der Stadt Eberbach (zuletzt geändert 30.04.2009) hat keinen entsprechenden Passus.

Einen Änderungswunsch von Seiten der Gremienmitglieder liegt uns nicht vor.

Gruß  
Arndt Zimmermann

[Antwort]

4. msinger  
10. Dezember 2012, 14:52 | [#4](#)  
[Antwort](#) | [Zitat](#)

Hallo zusammen,

ich darf Ihnen im Auftrag unserer Geschäftsstelle Gemeinderat folgende Antwort mitteilen:  
Die Stadt Ravensburg berücksichtigt bislang in ihrer Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit keine solcher Fälle, unsere Entschädigungssatzung sieht eine pauschale Sitzungsentchädigung von 40 € pro Sitzung und einen Monatsbeitrag von 65 € vor  
Die Verbesserung der Repräsentanz von Frauen in der Kommunalpolitik ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine einheitliche Regelung bringt bei der unterschiedlichen Größe und Finanzsituation von Städten jedoch Probleme mit sich. Eine Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit muss unseres Erachtens stets an die Gegebenheiten der jew. Stadt angepasst sein. Zudem besteht eine gewisse Sorge über einen bürokratischen Aufwand, wenn keine Regelungen über Pauschalbeträge möglich sein sollten.

[Antwort]

5. jbeck  
10. Dezember 2012, 16:52 | [#5](#)  
[Antwort](#) | [Zitat](#)

Hallo miteinander,

nachdem es auch und bereits mit dem derzeitigen Wortlaut von § 19 GemO ohne Weiteres möglich ist, in die kommunalen Entschädigungssatzungen Regelungen für Aufwendungen zur Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen aufzunehmen, erscheint mir eine Änderung schlicht nicht notwendig. Durch eine solche dürfte meines Erachtens sowieso lediglich der Tatbestand der Kinderbetreuung und der Angehörigenpflege mit in den Text aufgenommen werden, Aussagen zum Umfang oder zur Höhe der Entschädigung würden jedoch in das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingreifen und wären meiner Meinung nach deshalb höchst fragwürdig.

In Weinstadt lautet die Entschädigungssatzung derzeit auszugsweise wie folgt:

(4) Entsteht Mitgliedern des Gemeinderats während ihrer zeitlichen Inanspruchnahme in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein Verdienstaussfall, so wird dieser neben den weiteren Entschädigungen nach § 3 als Durchschnittssatz mit 15 EUR je angefangene und geltend gemachte Stunde ersetzt.

(5) Mitglieder des Gemeinderats erhalten, soweit sie einen Mehrpersonenhaushalt führen und wegen der Sitzungsteilnahme zur Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder der Pflege von Angehörigen eine Aufsichts- oder Pflegekraft beschäftigen müssen, auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 7,50 EUR je angefangene und geltend gemachte Stunde. Erhält ein Mitglied des Gemeinderats eine Entschädigung nach Absatz 4, so schließt dies eine Entschädigung nach Absatz 5 aus.

Viele Grüße  
Jan Beck

[Antwort]

6. wschwaak

14. Dezember 2012, 08:56 | [#6](#)

[Antwort](#) | [Zitat](#)

Hallo,

in Göppingen gibt es keine Entschädigungsbestimmungen zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Viele Grüße,  
Willi Schwaak

[Antwort]

7. ekschulz

29. Januar 2013, 14:59 | [#7](#)

[Antwort](#) | [Zitat](#)

Wir praktizieren in Fellbach mit den Betroffenen ganz individuelle Regelungen, was die Kinderbetreuung betrifft. Entweder erstatten wir die Kosten für die Betreuungsperson oder organisieren hier im Rathaus während der Sitzungen eine Betreuung. Weil das bis jetzt immer völlig unbürokratisch und problemlos funktionierte, halten wir aus unserer Sicht eine gesetzliche Regelung für überflüssig. Weil jede Situation vor Ort sich wieder anders darstellt, ist eine Lösung, die jede Kommune für sich "zurechtschneidet" sicher für alle Beteiligten die bessere Alternative.

[Antwort]

8. tschilling

4. Februar 2013, 17:40 | [#8](#)

[Antwort](#) | [Zitat](#)

Hallo zusammen,

in Waiblingen gibt es derzeit folgende Regelungen für die Entschädigung von Kinderbetreuungsaufwand während der Teilnahme an Sitzungen:

"Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, regelmäßig finanzielle Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Inanspruchnahme einer nachweislich bezahlten Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld pro angefangene Stunde von weiteren 5 EUR."

Ich würde mich aber Herr Schulz anschließen wollen, dass es aus meiner Sicht besser wäre, hierfür individuelle Regelungen zu haben, die man auf den Einzelfall abstimmen kann, da die 5 Euro pro angefangene Stunde evtl. nicht den Aufwand abdecken können.

Viele Grüße  
Tilo Schilling

[Antwort]

9. wkolb

7. Februar 2013, 11:29 | [#9](#)

[Antwort](#) | [Zitat](#)

Hallo zusammen, in Filderstadt erhalten die Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin und der Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Betreuung der Kinder und der Pflege von Angehörigen, regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld pro Sitzung (z.B. Sitzung über 2 Stunden 75 Euro statt 50 Euro).

[Antwort]

Angemeldet als **Brugger**. [Abmelden](#) »

[Kommentare abonnieren](#)

[Kommentar veröffentlichen](#)

[Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern: Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Gemeinderäte mit iPads ausstatten](#)

[RSS](#)

- [Google](#)
- [Youdao](#)
- [Xian Guo](#)
- [Zhua Xia](#)
- [My Yahoo!](#)
- [newsgator](#)
- [Bloglines](#)
- [iNezha](#)

**Norbert Brugger**

- [Abmelden](#)

**Neueste Beiträge**

- [Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr \(tschilling\)](#)
- [Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr \(tschilling\)](#)
- [Ortsjubiläen - Regelung für Beteiligung der Stadt \(aruf\)](#)
- [Zulassung von Privatfahrzeugen zum Dienstreiseverkehr \(eweiler\)](#)
- [Internes Telefonbuch bzw. Telefonnummern der Stadt \(jstritzelberger\)](#)

**Zuletzt kommentiert**

- [Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr \(jschopferer\)](#)
- [Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr \(rmaus\)](#)
- [Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr \(rmaus\)](#)
- [Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr \(aihrig\)](#)
- [Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr \(wgrotz\)](#)